

# RS Vwgh 1994/10/25 90/14/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §67 Abs1;

### Rechtssatz

Als sonstige Bezüge iSd § 67 EStG 1972 sind solche anzusehen, die ihrem Wesen nach nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören, die also nicht regelmäßig und nicht für den üblichen Lohnzahlungszeitraum geleistet werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990140184.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

08.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)